

21. Ist in dem Falle, wenn der Lauf einer an sich mit einem Sonntag auslaufenden Frist zum Nachweise der Zahlung der Prozeßgebühr durch Einreichung eines Armenrechtsgesuchs gehemmt wurde, der auf den Sonntag folgende Werktag in den von Beendigung der Hemmung ab laufenden übrigen Teil der Frist einzurechnen?

RPD. § 222 Abs. 2, § 519 Abs. 6.

VII. Zivilsenat. Beschl. v. 2. Januar 1931 i. S. v. A. (Kl.) w. G. (Bekl.). VII A 598/30.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Frage wurde verneint aus folgenden, zugleich den Sachverhalt darstellenden

Gründen:

Der Klägerin, die gegen das ihre Klage abweisende Urteil des Landgerichts Berufung eingelegt hatte, war zum Nachweise der Einzahlung der Prozeßgebühr eine Frist bis zum 1. Juni 1930 bestimmt worden. Sie zahlte die Gebühr aber erst am 7. Juli 1930 ein, nachdem ihr am 23. Mai eingereichtes Gesuch um Bewilligung des Armenrechts abgelehnt und der ablehnende Beschluß ihr am 11. Juni zugestellt worden war. Das Kammergericht verwarf mit Urteil vom 1. November 1930 die Berufung als unzulässig, indem es ermoß, daß der zur Zeit der Einreichung des Armenrechtsgesuchs noch übrige Fristteil, der zwei Wochen nach Zustellung des ablehnenden Beschlusses zu laufen begonnen habe, 9 Tage oder bei Mitzählung des Tages der Einreichung 10 Tage betragen habe, die Frist somit  $14 + 9$ , äußerstenfalls  $14 + 10$  Tage nach dem

11. Juni, d. h. am 4., äußerstenfalls am 5. Juli abgelaufen sei. Die Klägerin will diese Entscheidung mit der Revision, zu der sie das Armenrecht nachsucht, deshalb angreifen, weil § 222 Abs. 2 ZPO. übersehen sei. Da der 1. Juni ein Sonntag gewesen sei, so habe nach dieser Vorschrift die der Klägerin bestimmte Frist erst am 2. Juni geendigt; sie sei mithin infolge der durch das Armenrechtsgesuch verursachten Hemmung nicht 14 + 10, sondern 14 + 11 Tage nach Zustellung des das Armenrecht versagenden Beschlusses, also am 6. Juli abgelaufen und, da dieser Tag wieder ein Sonntag gewesen sei, erst mit dem 7. Juli. Diese Rüge ist indessen als unbegründet und die Berechnung des Berufungsrichters als richtig zu erachten.

Nach § 519 Abs. 6 Satz 3 ZPO. wird durch die rechtzeitige Einreichung eines Armenrechtsgesuchs „der Lauf der Frist bis zum Ablauf von 2 Wochen nach Zustellung des auf dieses Gesuch ergehenden Beschlusses . . . gehemmt“. Schon aus diesem Wortlaute des Gesetzes ergibt sich, daß in dem von ihm vorausgesetzten Falle nicht etwa der Ablauf der Frist zu dem ursprünglich bestimmten Zeitpunkt eintritt und dann nach Beendigung der Hemmung „der noch übrige Teil der Frist“ (vgl. § 223 Abs. 1 Satz 2 ZPO.) gewissermaßen als besondere Nachfrist neu zu berechnen ist, sondern daß infolge der Hemmung der ursprünglich bestimmte Tag des Ablaufs nicht mehr als Tag des Ablaufs, sondern nur noch zur Errechnung des neu zu bestimmenden Ablauftages in Betracht kommt. Zur Anwendung des § 222 Abs. 2 ZPO. kann es demgemäß in dem vorausgesetzten Falle nicht führen, wenn der ursprünglich bestimmte Ablauftag auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt, sondern nur, wenn dies für den infolge der Hemmung sich ergebenden Ablauftag zutrifft. Diese Auffassung entspricht auch allein dem Zwecke der Vorschrift, die nur eine Hinausrückung des Fristablaufs für den Fall vorsehen will, daß der letzte Tag der Frist infolge der gesetzlichen Feiertagsruhe nicht zur Vornahme der an die Frist gebundenen Handlung ausgenutzt werden kann. Im übrigen muß auch auf dem Gebiete des Privatrechts der Wortlaut der §§ 193 und 205 BGB. zu einer entsprechenden Berechnung der Verjährungshemmung führen.

Da hiernach die beabsichtigte Revision aussichtslos ist, muß das Armenrecht versagt werden.